

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 4. Mai 2011

Nr. 10

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung** 2, 3

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung** 3, 4

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Merseburg

- **Geschäftszeiten des Verwaltungsgebäudes, Nebenstelle Halle, Hansering 19 06108 Halle (Saale)** 5, 6

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- **Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Querfurt B180/B250 Verf.-Nr. 61-7 MQ 020 hier: vorläufige Anordnung** 6 - 8

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in der Sitzung am **30.03.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.319.400 €
in der Ausgabe auf	1.319.400 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	580.100 €
in der Ausgabe auf	580.100 €

festgesetzt:

§ 2

Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Farnstädt, den 12.04.2011

Mylich
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05.05.2011 bis 13.05.2011 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 03.05.2011

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schraplau**Haushaltssatzung der Stadt Schraplau
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in der Sitzung am **15.03.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.190.500 €
in der Ausgabe auf	1.190.500 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.049.000 €
in der Ausgabe auf	2.049.000 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

2. Gewerbesteuer

351 v.H.

Schraplau, den 18.03.2011

Richter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05.05.2011 bis 13.05.2011 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 03.05.2011

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Merseburg



Landkreis Saalekreis

Geschäftszeiten

Verwaltungsgebäude:

Nebenstelle Halle, Hansering 19, 06108 Halle (Saale)

Telefon: 0345 / 2043-201 oder -202

Telefax: 0345 / 2043-380

• Bürgerbüro der Nebenstelle Halle / **EG, Zi. 32**

Montag: 8:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

SG Kommunalaufsicht / EG, Zi. 28

nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 03461 / 40-1060 oder 0345 / 2043-255

• Schulverwaltungsamt / **EG, Zi. 27**

Amt für Ausbildungsförderung / BAföG

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr

• Sozialamt / **EG, Zi. 41 C, 41 A, 10, 11**

SG Betreuungsbehörde / Schuldnerberatung / Hilfe zur Pflege / Wohngeld / Grundsicherung / Hilfen zum Lebensunterhalt

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 15:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:30 - 15:30 Uhr

• Gesundheitsamt / **EG, Zi. 20, 21**

Amtsärztlicher Dienst / Sozialmedizinischer Dienst

nach telefonischer Vereinbarung Tel: 03461 / 40-1751

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr

► **Erwerb der Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Gesundheitszeugnis)**

nach telefonischer Vereinbarung Tel: 03461 / 40-1720

Dienstag: 15:30 - 17:30 Uhr – **bitte im Zimmer 20 melden**

► **Aids- und Behindertenberatung / EG, Zi. 22**

nach telefonischer Vereinbarung Tel: 03461 / 40-1767 oder 0345 / 2043-353

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr

► **SG Sozialpsychiatrischer Dienst / EG, Zi. 25, 26**

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr

• Jugendamt / 2. OG Zi. 235, 236, 242, 215, 216*SG Allgemeiner Sozialer Dienst / SG Besonderer Sozialer Dienst/ SG Amtsvormundschaften*

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr

SG Unterhalt / 2. OG Zi. 215

Dienstag: 17. Mai / 21. Juni / 19. Juli jeweils 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Beantragung von Leistungen / bitte im Bürgerbüro melden

Elterngeld, Übernahme Kita- / Hortgebühren und Unterhaltsvorschuss

• Straßenverkehrsamt / EG - bitte in der Anmeldung eine Nummer ziehen*SG Verkehr / SG Kfz-Zulassung / SG Fahrerlaubniswesen*

Montag / Mittwoch / Freitag: 8:00 - 12:30 Uhr

Dienstag: 8:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 - 15:00 Uhr

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

Und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Halle, 29.03.2011

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250**Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 020**

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung**I. vorläufige Anordnung**

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) wird zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Plan nach § 41 FlurbG, genehmigt durch das Landesverwaltungsamt Halle- Obere Flurbereinigungsbehörde-, bezeichnet sind.

Nr. der Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamtfläche des Flurstückes in m ²	Betroffene Fläche lt. Anordnung in m ²
W16	Querfurt	11	25	53874	900
W16	Querfurt	11	26	89804	50
W16	Querfurt	11	42	3718	2300
W16	Querfurt	12	8/1	7820	250
W16	Querfurt	12	177	1545	35

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Querfurt B180/B250 ab dem **15.06.2011** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt*, in der *Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*, im *Verwaltungsamt der Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Das ALFF Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Baubeginn in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.08.2011** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld ergeht als gesonderter Bescheid.

II. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250 im Landkreis Saalekreis ist durch Beschluss vom 28.08.2002 angeordnet worden. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Grundlage für die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den am Verfahren beteiligten Grundstücken bildet der vom Landesverwaltungsamt Halle mit Datum vom 10.05.2007 genehmigte Plan nach § 41 (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan). Mit der Realisierung der Maßnahmen des Plan nach § 41 wurde 2007 begonnen. Im Plan nach § 41 sind u.a. die Wegebaumaßnahme W16 festgelegt. Der Wegebau erfolgt, um die Erschließung der Grundstücke zu sichern. Die Entwicklung des neuen Wegenetzes ist die Voraussetzung für die Neuordnung des Eigentums zur Aufhebung der durch den Bau der Ortsumgehung zersplitterten Besitzstände. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der wertgleichen Abfindung.

Zur Durchführung der in der o.g. Maßnahmen ist es erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken und Grundstücksteilen zu regeln. Der Vorausbau der Wege erfolgt, um zum Abschluss des Verfahrens das neu gestaltete Gebiet mit den dann abgemarkten öffentlichen Anlagen rechtlich sichern zu können. Der Vorausbau gem. § 42 Abs.1 Satz 2 vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes beschleunigt das Verfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Hindorf
Sachgebietsleiterin

(DS)

Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlage liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Querfurt
Markt 1
06268 Querfurt

Verbandsgemeinde Weida-Land
Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Einheitsgemeinde Stadt Allstedt
Verwaltungsamt
Forststraße 9
06542 Allstedt

und im Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach § 19 FlurbG verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Im Auftrag

Thomä